

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2020

Emden, 27.10.2020

Nummer 88

Inhalt: Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Emden/Leer

(Genehmigt vom Senat der Hochschule Emden/Leer am 06.10..2020)



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<http://www.hs-emden-leer.de/hochschule/ordnungen-richtlinien-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter.html>

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Emden/Leer

Auf der Basis des § 13 Abs. 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26.02.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015, hat die Hochschule am 24.03.2020 folgende Neufassung der Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Gebühren und Entgelte.....	1
§ 2	Gebühren für Weiterbildungsstudiengänge.....	2
§ 3	Medienbezugsgebühren für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge.....	2
§ 4	Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen.....	2
§ 5	Gasthörerinnen/Gasthörer.....	3
§ 6	Gebühren für die CampusCard.....	3
§ 7	entfallen	3
§ 8	Gebühren für die verspätete Rückmeldung	
§ 9	Gebühren für den Hochschulsport.....	3
§ 10	Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen....	3
§ 11	Verweis auf die Gebührenordnung des Landes.....	4
§ 12	Fälligkeit Billigkeitsmaßnahmen.....	4
§ 13	In-Kraft-Treten.....	4
Anlage 1.....		5
Anlage 2.....		5
Anlage 3.....		6-9

§ 1 Gebühren und Entgelte

Zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erhebt die Hochschule Emden/Leer auf der Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Gebühren. Als Konsequenz aus dem sog. Beihilfeverbot werden auf der Basis der Trennungsrechnung die Entgelte für die Erbringung von Leistungen im privatrechtlichen Bereich berechnet und individuell vertraglich vereinbart (für Nutzungsentgelte siehe Anlage 3).

§ 2 Gebühren für Weiterbildungsstudiengänge

Für Studiengebühren der Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule Emden/Leer gelten folgende allgemeine Bedingungen:

Der zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültige Gebührensatz gilt unabhängig von zukünftigen Änderungen für die Regelstudienzeit des Studiums zuzüglich zwei weiterer Semester. Bei Studienangeboten, die eine Einschreibung voraussetzen, ist der jeweils festgesetzte Semesterbeitrag zusätzlich zu entrichten. Studierende, die sich nach Beginn eines laufenden Semesters vom Studium abmelden, wird die Studiengebühr nicht zurückerstattet. Eine Rückerstattung der entrichteten Semesterbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Die Semesterzeiten sind dem jeweils gültigen Semesterzeitplan zu entnehmen.

Ab dem Wintersemester 2016/2017 werden für den Studiengang Technical Management Gebühren in Höhe von 5980 € pro Semester erhoben.

§ 3 Medienbezugsgebühren für grundständige und konsekutive Online-Studiengänge

Für den Bezug von Studienmaterial im Rahmen von grundständigen und konsekutiven Online-Studiengängen ist je belegtem Studienmodul und Semester eine Medienbezugsgebühr in Höhe von 78,- € zu zahlen.

Gegen Nachweis einer BAföG-Berechtigung vermindert sich die Medienbezugsgebühr gemäß Absatz 1 auf 53,- € pro Modul/Semester.

Die Abwicklung der Medienbezugsgebühreneinzahlungen erfolgt in einem zentralen Hochschulverbund außerhalb der Hochschule.

§ 4 Gebühren für Nachdiplomierungen und Zweitausfertigungen

Für die Ausstellung einer Diplommurkunde im Rahmen der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 € erhoben. Für die Zweitausfertigung einer Urkunde oder eines Zeugnisses wird eine Gebühr von je 50 € erhoben.

(3) Für andere das Studium betreffende Zweitausfertigungen von Dokumenten bzw. Bescheinigungen (z.B. Diploma Supplement, Transcript of records, etc.) werden, je nach Aufwand Gebühren von 20 € bis 100 € erhoben.

§ 5 Gasthörer*innen

Für Gasthörer*innen wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von 50,-- € bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden und 100,-- € bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden erhoben.

Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen werden pro Prüfung 50 € erhoben.

§ 6 Gebühren für die CampusCard/ Zugangskarten

Die Ersatzausfertigung der Chipkarte ist kostenfrei bei

- Namensänderung,
- elektronischem Defekt bei optisch unbeschädigter Karte,
- Diebstahl mit polizeilicher Anzeige und
- in besonders begründeten Härtefällen.

In allen anderen Fällen wie

- Verlust,
 - Diebstahl ohne polizeiliche Anzeige und
 - Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch
- werden 15 € erhoben.

§ 7 entfallen

§ 8 Gebühren für die verspätete Rückmeldung

Bei Fristversäumnis wird für eine von der Hochschule noch angenommene verspätete Rückmeldung eine Gebühr in Höhe von 25 Euro erhoben.

§ 9 Gebühren für den Hochschulsport

Die Veranstaltungen des Hochschulsports unter Leitung und Betreuung der durch die Hochschule beauftragten Übungsleiter*innen sind für Hochschulmitglieder, Mitglieder der Kooperationsbeteiligten sowie Hochschulmitglieder der Mitgliedshochschulen des allgemeinen deutschen Hochschulsportverbandes (adh) grundsätzlich kostenfrei, soweit durch die Sportveranstaltungen keine besonderen Kosten anfallen.

Für kostenintensive Sportarten werden Gebühren entsprechend der Anlage 1 Kursgebühren erhoben. In der Anlage 2 sind die Nutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Sportgeräte dargestellt.

§ 10 Eigenanteil der Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen

Für die Teilnahme an Exkursionen kann die Hochschule Emden/Leer von den Studierenden einen Eigenanteil erheben.

§ 11 Verweis auf die Gebührenordnungen des Landes

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

Die Gebühren für die Bibliothek sind in der derzeit geltenden „Gebührenordnung für Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken“ geregelt.

§ 12 Fälligkeit Billigkeitsmaßnahmen

Die Fälligkeit richtet sich nach § 14 NHG. Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag der betreuenden Organisationseinheit.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung in der Fassung vom 19.07.2016 (letzte Aktualisierung am 10.01.2019) außer Kraft.

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Emden/Leer

**Anlage 1: Gebühren des Hochschulsports für
besonders kostenintensive Sportkurse**

Pro Kurs	Studierende	Weitere Personen gemäß §9
Sportbootausbildung (Theorie SBF See, SBF Binnen und SKS)	20 €	40 €
Kitesurfen (Theorie und Praxis)	120 €	180 €

**Anlage 2: Gebühren des Hochschulsports für
die Nutzung von Sportgeräten**

Pro Gerät und Tag	Studierende	Weitere Personen gemäß §9
Jolle	5 €	10 €
Jonathan	20 €	25 €
Fahrrad	5 €	10 €
Kiteausrüstung	40 €	60 €

**Anlage 3: Nutzungsentgelte für
Flächen, Geräte und Systeme**

1. Die Überlassung und die unmittelbare Übergabe / Übernahme von Flächen, Geräten und Systemen erfolgt auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages (Anhang 1) bzw. eines Protokolls (Anhang 2).
2. Die Entgelte werden individuell durch die Abteilung WTT ermittelt. Dies gilt auch für personelle, und sonstige, Leistungen, die mit der Nutzung von Flächen, Geräten und Systemen einhergehen.
3. Übergabe / Übernahme der angemieteten Objekte sind schriftlich zu vereinbaren/zu bestätigen (Anhänge 1 und 2).
4. Die Entgelte werden zuzüglich der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer erhoben.

Mietvertrag für Flächen, Geräte und Systeme der Hochschule Emden/Leer

Zwischen der Hochschule Emden/Leer, Constantiaplatz 4, 26723 Emden

im folgenden Vermieterin genannt

und

(Einzelperson / Firma)

im folgenden Mietpartei genannt wird folgender Mietvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vermieterin vermietet der Mietpartei:

Zum Verwendungszweck:

§ 2 Allgemeines

- a. Die Übergabe / Übernahme der vertraglich vereinbarten Objekte erfolgt gegen Unterschrift direkt zwischen einer verantwortlichen Person der Hochschule an die Mietpartei. Eventuelle Schäden sind unmittelbar zu dokumentieren (Anhang 2 zur Anlage 3).
- b. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen durch die Mietpartei sind nicht zulässig, eine Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte ist ebenfalls nicht zulässig.
- c. Die gemieteten Objekte sind ausschließlich dem vertragsgemäßen und / oder zweckentsprechenden Gebrauch zu unterziehen. Die Durchführung von Veranstaltungen unterliegt besonderen Regelungen, die auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht sind.
- d. Für die Laufzeit des Mietvertrages gehen haftungsrechtliche Pflichten auf die Mietpartei über, die die Hochschule durch den Abschluss ausreichender Versicherungen schadensfrei – auch gegenüber Dritten - zu halten hat.
- e. Für entstandene Schäden am Mietobjekt haftet die Mietpartei, soweit sie nicht auf normale Abnutzung im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks zurückzuführen sind.
- f. Die Haftung der Hochschule für Folgeschäden (z.B. entgangene Gewinne, Vermögensschäden, etc.) ist ausgeschlossen.
- g. Das Mietverhältnis kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der vereinbarten Zeit gekündigt werden. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages ist ausgeschlossen. Beide Parteien können bis spätestens 5 Werktage vor Mietbeginn vom Vertrag zurücktreten.

Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Emden/Leer

§ 3 Mietdauer

vom:

bis:

§ 4 Entgelt

Das Entgelt für den vereinbarten Zeitraum beträgt (Euro zzgl. der geltenden MwSt):

Das Entgelt wird durch die Vermieterin in einer Summe in Rechnung gestellt.

§ 4 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 5 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die rechtliche Unwirksamkeit einer Regelung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

Ort, Datum

Vermieterin

Mietpartei

Übergabeprotokoll für Hochschuleinrichtungen

Nachfolgende Hochschuleinrichtung/en wird/werden übergeben:

Ifd.Nr. Art der Einrichtung Bezeichnung Anzahl Inventarnummer bei Geräten

Die ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme wird bestätigt.

Folgende Mängel wurden bei der Übergabe festgestellt:

Vermieterin

Mietpartei

.....

.....

Datum / Uhrzeit/ Unterschrift

Datum / Uhrzeit/ Unterschrift